VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES

PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

VOM 20. JANUAR 1926 (PGR)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist 20. Mai 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 2

Betroffene Stellen 2

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 3

1. Schwerpunkte der Vorlage 3

1.1 Neuregelung des Liquidationsverfahrens 3
1.2 Abänderung Art. 180a PGR 3
1.3 Diverses 4

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 4

II. Vernehmlassungsvorlage 21

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Vorlage beinhaltet neben einigen notwendigen und sinnvollen Anpassungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) Änderungen von Bestimmungen zur Entsprechung von Forderungen der EFTA Überwachungsbehörde (ESA) sowie zur Modernisierung und Adaptierung der Liquidationsbestimmungen und der Bekanntmachungsbestimmungen.

Zudem soll mit gegenständlicher Vernehmlassungsvorlage Art. 180a PGR in der Form abgeändert werden, damit in Zukunft auch eine juristische Person als „qualifizierter Verwaltungsrat“ nach Art. 180a PGR eingesetzt werden kann.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Landgericht, Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 5. April 2005
RA 2005/731-1641

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

1.1 Neuregelung des Liquidationsverfahrens

Die derzeitigen Liquidationsbestimmungen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr zur Gänze und bedürfen daher in einigen Punkten einer weiteren Ausgestaltung bzw. Ergänzung. Ausserdem sollen diese Änderungen zum Anlass genommen werden, um einige wenige Zuständigkeiten (z. B. Nachtragsliquidation) zu Gunsten einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung neu zu regeln.

1.2 Abänderung Art. 180a PGR

Die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage sieht zudem eine Abänderung von Art. 180a PGR vor, wodurch eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden

soll, in Hinkunft auch juristische Personen als „qualifizierte Verwaltungsräte“ nach Art. 180a PGR einsetzen zu können. Diese Gesetzesänderung trägt einem entsprechenden Bedürfnis der Privatwirtschaft Rechnung und berücksichtigt auch die Anforderungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes.

1.3 Diverses

Diese Änderungsvorschläge beinhalten Neuregelungen, welche den durch die ESA vorgebrachten Kritikpunkten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinien anlässlich der PGR-Novelle 2000 sowie der durch das Gutachten des EFTA-Gerichtshofes in E-2/01 *Dr. Martin Pucher* notwendig gewordenen Abschaffung der noch bestehenden inländischen Wohnsitzerfordernisse im PGR in Bezug auf Verwaltungsräte Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen weitere notwendige und sinnvolle Anpassungen im PGR vorgenommen werden, wobei hier insbesondere die Vereinheitlichung und Beschränkung der Bekanntmachungserfordernisse im Bereich der (nicht harmonisierten) Sitzgesellschaften zu erwähnen ist.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 132 Abs. 1a, 2 und 3

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll ermächtigt werden, auch von Amtes wegen „bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie beispielsweise Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen“ die Vollmachten von Liquidatoren auszudehnen, einzuschränken, zu widerrufen oder auch eine amtliche Liquidation durchführen zu lassen (Abs. 2 und 3). Die diesbezügliche Änderung wird z.B. durch die Erfahrungen im Umgang mit auf UN-Listen gelisteten Personen, welche zur Liquidation von Gesellschaften eingesetzt sind, notwendig. Erst durch diese Änderung wird der erforderliche Einfluss des Landes auf die Person des Liquidators sowie das Liquidationsverfahren überhaupt erst möglich, um auf besondere

Situationen oder auf Untätigkeit von Liquidatoren zu reagieren. Liquidationen werden manchmal nicht korrekt bzw. in ungebührlich langer Zeit durchgeführt. Bislang existiert keine Möglichkeit, speziell gegen untätige Liquidatoren vorzugehen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als für das Liquidationsverfahren zuständige Behörde soll diese Kompetenz nunmehr erhalten, um in entsprechenden Fällen einschreiten zu können.

Ausserdem enthält das Gesetz heute keine Regelungen über die Person des Liquidators bzw. die an diesen zu stellenden Anforderungen. Dementsprechend erlaubte die frühere und auch heute noch gesetzlich gedeckte Praxis die freie und von weiteren Voraussetzungen völlig unabhängige Bestellung jeglicher in- und ausländischer Person zum Liquidator eines inländischen Unternehmens. Dies ist jedoch aus mancherlei Hinsicht problematisch und geeignet, dem Ziel eines raschen und ordentlichen Liquidationsverfahrens zuwiderzulaufen.

Seit dem Jahre 2001 behilft sich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in der Praxis zwar mit der analogen Anwendung des Art. 180a PGR, eine explizite gesetzliche Grundlage hiefür existiert bislang jedoch nicht. Dies führt zum einen zu Uneinigkeiten über die Zulässigkeit ausländischer Liquidatoren, zum anderen besteht die Gefahr einer gerichtlichen Beschwerdeentscheidung, die die aktuelle Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes für unzulässig erklären könnte. Aus diesem Grund soll die Person eines Liquidators künftig auch gemäss gesetzlicher Vorschrift die Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllen müssen, wobei in Abweichung der Vorschrift des Art. 180a PGR ausdrücklich auch hiezu befugte inländische juristische konzessionierte Treuhandunternehmen bzw. mit entsprechenden gewerberechtlichen Bewilligungen ausgestatteten Unternehmen zuzulassen sind (Abs. 1a neu).

Damit ist gewährleistet, dass auch weiterhin juristische Personen Liquidatorentätigkeiten ausüben dürfen und der Liquidator jedenfalls im Inland erreichbar ist,

d.h. eine inländische Zustellmöglichkeit gegeben ist. Ausserdem wird dadurch gewährleistet, dass der Liquidator über die notwendige fachliche Qualifikation zur ordnungsgemässen Durchführung des Liquidationsverfahrens verfügt. Da des Öfteren auch das Bedürfnis zur Bestellung eines ausländischen Co-Liquidators besteht, soll dies ausdrücklich zugelassen werden. Zur Vermeidung der Umgehung der gesetzlichen Absicht zur Durchführung des Liquidationsverfahrens durch eine sog. Art. 180a-Person (welche auch eine juristische Person sein kann) soll einem Co-Liquidator jedoch kein Einzelzeichnungsrecht erteilt werden dürfen.

Von der Schaffung einer Übergangsbestimmung wird bewusst abgesehen, um laufende Liquidationstätigkeiten nicht durch Liquidatorenwechsel zu unterbrechen. All jene Fälle, in welchen die zumeist ausländischen Liquidatoren tatsächlich keine Tätigkeit ausüben, können in weiterer Folge auch mit den neuen Befugnissen des Amtes zur Abberufung untätiger Liquidatoren gut geregelt werden.

Zu Art. 133 Abs. 1, 1a, 5 und 6

Abs. 1:

Gemäss derzeitiger Rechtslage kann ein behördlich bestellter Liquidator nur vom Richter abberufen werden. Diese Regelung beabsichtigt, die Abberufung des behördlich bestellten Liquidators durch das oberste Organ von vornherein zu verhindern. Da die Bestellung solcher Liquidatoren ausschliesslich durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt, ist eine Zuständigkeit des Gerichtes zur Abberufung des behördlich bestellten Liquidators wenig sinnvoll, zumal das Gericht im Bereich der Liquidation sonst keinerlei Aufgaben zu erfüllen hat. Die Abberufung eines behördlich bestellten Liquidators soll somit durch die bestellende Behörde, nämlich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, erfolgen. Gleichzeitig ist der Katalog der Bestellungsgründe um den in der Praxis bedeutsamsten, nämlich Art. 971 PGR, zu ergänzen und klarzustellen, dass die Abberufung von behördlich bestellten Liquidatoren nur aus wichtigen Gründen erfolgen

darf. Die Anführung exemplarischer „wichtiger Gründe“ hat aus Gründen entgegenstehender neuerer Rechtsprechung des Landgerichtes zu erfolgen.

Abs. 1a (neu):

Mit dieser neuen Bestimmung soll analog Art. 132 Abs. 1a (neu) klar gestellt werden, dass auch der behördlich bestellte Liquidator die Anforderungen des Art. 180a PGR erfüllen muss oder als juristische Person über die entsprechende Bewilligung verfügen muss. Dabei soll dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jedoch die Möglichkeit zukommen, bei Vorliegen „wichtiger Gründe“ auch eine andere geeignete Person zum Liquidator zu bestellen.

Abs. 5 und 6:

Die Bestimmung des neuen Abs. 5 soll die Kostentragungspflicht der Gesellschaften normieren, für welche von Amtes wegen Liquidatoren zu ernennen sind. Damit soll der Tendenz zur Verpflichtung des Staates zur Kostentragung entgegengewirkt werden (Abs. 5). Offen bleibt somit noch die Frage der Kostentragung bei Vermögenslosigkeit der Gesellschaft. In diesen Fällen sollten sich die Kosten der Liquidatoren jedoch in Grenzen halten, da sich in der Regel ohne allzu hohen Aufwand feststellen lässt, ob die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt. Die für diese Tätigkeit anfallenden und möglicherweise von der Gesellschaft mangels hinreichenden Vermögens nicht zu deckenden Kosten müssen gemäss aktueller Rechtsprechung des Landgerichts zwar vom Land beglichen werden, sind jedoch gemäss derselben Rechtsprechung regressfähig. Demgemäss soll in diesen Fällen der behördlich bestellte Liquidator von Gesetzes wegen verpflichtet und berechtigt werden, allfällige Ersatzansprüche selbst gegenüber den bisher mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Organen der Gesellschaft geltend zu machen. (Abs. 6).

Zu Art. 135 Abs. 2

Infolge der (theoretischen) Zulässigkeit von Bekanntmachungen auch auf elektronische Weise ist es notwendig, diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Art. 138 Abs. 2

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll der (theoretischen) Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass Bekanntmachungen künftig auch auf andere Weise als nur durch Bekanntmachung „in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern“ erfolgen können.

Zu Art. 139 Abs. 1

Diese Bestimmung begründet einen Wechsel der Zuständigkeit zur Verfügung der Nachtragsliquidation. Nachdem das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ohnehin für den Vollzug der Liquidationsbestimmungen zuständig ist, stellt die Ausdehnung der Zuständigkeit des Amtes auch auf die Nachtragsliquidation eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und eine Zuordnung dieser Massnahme zur fachlich zuständigen Behörde dar.

Zu Art. 173 Abs. 1

Die bislang gegebene Möglichkeit, mit Genehmigung der Registerbehörde statutarisch vom Erfordernis der Zustimmung aller Gruppen bzw. Gattungen von Gesellschaftsanteilen abzusehen, muss aufgrund einer diesbezüglichen Forderung der ESA wegen Unvereinbarkeit mit der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG aufgegeben werden.

Obgleich nicht bekannt ist, wie viele Gesellschaften von dieser statutarischen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist es in Anbetracht des Vorrangs gesetzlicher vor statutarischer Bestimmungen nicht notwendig, hier eine Übergangsbestimmung zur Anpassung der Statuten zu schaffen.

Zu Art. 180a

a) Ausgangslage

Nach Art. 180 PGR Abs. 1 besteht die Möglichkeit, als Verwaltungsrat auch eine juristische Person einzusetzen. Art. 180a PGR lässt jedoch zum momentanen Zeitpunkt lediglich natürliche Personen als ‚qualifizierte Verwaltungsräte' zu. Abs. 1 regelt nämlich die Voraussetzungen eines solchen ‚qualifizierten Verwaltungsrates' wie folgt:

„Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein dauernd in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen."

Unter dem Hinweis auf den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes, 1. Senat, vom 5.02.2004 ergibt sich, dass aus dieser Formulierung sowie den hierzu ergangenen Verordnungen nur natürliche Personen gemeint sind. Eine juristische Person kann nicht EWR-staatsangehörig oder in einem EWR-Vertragsstaat wohnhaft sein.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch das frühere Recht (LGBl. 1963/17 bzw. LGBl. 1980/39) diesbezüglich die gleiche Regelung enthielt. Dies bedeutet, dass das Erfordernis gemäss Art. 180a PGR ausschliesslich natürliche, nicht aber juristische Personen erfüllen konnten. In der früheren Fassung war nämlich davon die Rede, dass ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson (z.B. Stiftungsrat) Liechtensteiner mit Wohnsitz im Inland sein müsse. Die Bezeichnung „Liechtensteiner" kommt aber nur einer natürlichen Person, nicht aber einer liechtensteinischen Verbandsperson zu.

Damit somit in Zukunft eine juristische Person als ‚qualifizierter Verwaltungsrat' nach Art. 180a PGR eingesetzt werden kann, ist eine Gesetzesnovelle von Art. 180a PGR erforderlich.

b) Anlass zur Abänderung von Art. 180a

Anlass dieser Vorlage ist der verstärkte Wunsch der liechtensteinischen Finanzdienstleister, aus praktischen Gründen auf juristische Personen zurückgreifen zu können und diese als ‚qualifizierte Verwaltungsräte' einzusetzen. Dieser Wunsch ist vor allem bei jenen Finanzdienstleistern gegeben, welche über eine grössere Anzahl von Mandaten verfügen und die Verantwortlichkeit für diese nicht nur auf einige wenige gemäss Art. 180a Befugte aufteilen bzw. die Gesamtverantwortung auf den natürlichen Konzessionsträger konzentrieren möchten.
Künftig sollte es möglich sein, anstelle des natürlichen Art. 180a-Befugten auch eine qualifizierte, d.h. gemäss den Bestimmungen des Treuhändergesetzes zur Treuhändertätigkeit befugte juristische Person als Art. 180a-Organ einzusetzen und unternehmensintern für die bestmöglichste Betreuung der verwalteten Mandate zu sorgen.

Ausserdem stellt die Erweiterung des Kreises der zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR Befugten eine logische Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts dar, welches ja bereits heute im Gegensatz zum Schweizer Gesellschaftsrecht die Übernahme von Organmandaten sowie auch die Übernahme der Liquidatorentätigkeit durch juristische Personen ermöglicht.

Schlussendlich ist für die Finanzdienstleister auch der Kostenfaktor ein nicht zu unterschätzender Punkt, welcher für die Zulassung juristischer Personen als Art. 180a-Befugte spricht. Die Besetzung dieser qualifizierten Mandate mit juristischen Personen ermöglicht es künftig speziell den Finanzdienstleistern mit vielen Mandaten, die negativen Auswirkungen personeller Fluktuationen von ihren Mandaten fern zu halten und sich sowie ihren Kunden insbesondere die mit Personalmutationen verbundenen Gebühren zu ersparen. Somit kann in der vorge-

schlagenen Änderung auch eine Massnahme zur Verringerung von Wettbewerbsnachteilen gesehen werden.

c) Erläuterungen zur Vorlage

Abs. 1

Um zukünftigen Missinterpretationen vorzubeugen, wird in Abs. 1 explizit zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Der Massstab für die Zulässigkeit einer juristischen Person zur Ausübung der Funktion eines ‚qualifizierten Verwaltungsrates' nach Art. 180a PGR wird an Art. 31 TrHG (Berechtigung zur Ausübung eines Treuhänderberufes) geknüpft.

Dies bedeutet, dass eine juristische Person mit Sitz in Liechtenstein ‚qualifizierter Verwaltungsrat' im Sinne von Art. 180a PGR sein kann, wenn sie nach Art. 31 TrHG Abs. 1 für die Ausübung der in **Art. 7 Abs. 1 TrHG** genannten Tätigkeiten (Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen; Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften; Anlageberatung, Vermögensverwaltung; Finanzberatung und Wirtschaftsberatung; Steuerberatung; Buchführung und Kontrollstellentätigkeit, soweit dies nicht den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorbehalten ist) folgende Anforderungen erfüllt:

Die Kapitalmehrheit der juristischen Person, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst, muss

- im Eigentum natürlicher Personen stehen, die Staatsbürger eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, oder

- im Eigentum tätiger juristischer Personen steht, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind.

Zusätzlich muss in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig sein, welcher über eine Bewilligung nach Art. 1 Abs.2 TrHG verfügt (Handlungsfähigkeit, Vertrauensfähigkeit, liechtensteinisches Landes- oder Staatsbürgerrecht, Wohnsitz in Liechtenstein oder EWR-Staat, Erbringung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises, Nachweis der praktischen Betätigung und erfolgreiche Ablegung der Treuhänderprüfung) oder eine Bewilligung der Regierung gemäss Art. 36 TrHG (Niederlassung von Treuhändern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum) besitzt.

Für die Tätigkeiten nach **Art. 7 Abs 2 TrHG** (Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen; Übernahme von Verwaltungsmandaten gemäss Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Übernahme von Treuhänderschaften) kann eine juristische Person mit Sitz in Liechtenstein dann als ‚qualifizierter Verwaltungsrat' tätig sein, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Die Kapitalmehrheit an dieser juristischen Person, die zugleich die Mehrheit der Stimmen umfasst, muss

- im Eigentum natürlicher Personen stehen, die Staatsbürger eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, oder
- im Eigentum tätiger juristischer Personen stehen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind.

Zusätzlich muss in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig sein, der über eine Bewilligung gemäss Art. 1 Abs. 3 TrHG (Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, Handlungsfähigkeit, Vertrauensfähigkeit, liechtensteinisches Landes- oder Staatsbürgerrecht, Wohnsitz in Liechtenstein oder EWR-Staat, Nachweis der praktischen Betätigung und Zusatzprüfung) verfügt.

Die Regierung kann nach Art. 31 Abs. 3 TrHG jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Massnahmen überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Bewilligung der geschäftsmässigen Ausübung des Treuhandberufes erfüllt sind. Die Bewilligung erlischt, wenn der ursprüngliche Mangel einer der vorstehenden Voraussetzungen nachträglich zum Vorschein kommt oder wenn der Mangel einer dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.

Der in Art. 31 TrHG genannte erforderliche „Sitz“ einer juristischen Person in Liechtenstein bedeutet, dass hier der Eintrag der Gesellschaft ins Öffentlichkeitsregister massgeblich ist (Gründungstheorie).

Abs. 2

Bleibt unverändert.

Abs. 3

Es kommt des Öfteren vor, dass insbesondere Inländer, welche eine eigene Stiftung errichten wollen, keinen Treuhänder im Stiftungsrat wünschen und eine Befreiung dieser Verpflichtung beantragen. Diese Befreiung kann derzeit nicht gewährt werden, da die gesetzliche Grundlage fehlt. Abs. 3 wird aus diesem Grund insofern ergänzt, als von der Verpflichtung nach Abs. 1 TrHG Verbandspersonen ausgenommen sind, die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in begründeten Ausnahmefällen von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit werden.

Abs. 4

Wenn nur Gesellschaften mit Treuhänderkonzession zugelassen werden, entfällt auch die Notwendigkeit, diese auf der ‚Art. 180a-Liste' zu führen, da diese Gesellschaften ohnehin auf der Treuhänderliste geführt werden und somit auch den Behörden, wie dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder der Finanzmarktaufsicht (FMA) bekannt sind. Aus diesem Grund wird Abs. 4 der Satz „Zur Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 befugte juristische Personen müssen auf dieser Liste nicht angeführt werden" hinzugefügt.

Zu Art. 236 Abs. 3

Zur Vermeidung des Vorwurfs einer Diskriminierung gemäss Art. 4 EWR-Abkommen bzw. einer unzulässigen Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen soll die bisherige Bestimmung, wonach ein „Wohnsitz im Inland" gefordert wird, entsprechend der Wohnsitzregelung des Art. 180a geändert werden. Demnach muss nunmehr mindestens eine zur Vertretung befugte Person ein in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein.

Zu Art. 238

Die in diesem Artikel geregelten Bestimmungen betreffend die Beschränkung der toten Hand sind „totes Recht", weshalb dieser Artikel ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zu Art. 291 Abs. 2

Aufgrund der Revision der Bekanntmachungsvorschriften (Art. 957 ff. PGR) hat eine Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen.

Zu Art. 291a Abs. 6

Bei dieser Bestimmung wurde anlässlich der Novelle LGBl. 2003 Nr. 63 die entsprechende Anpassung der zitierten Gesetzesbestimmung (Art. 955a) vergessen, was nun korrigiert wird.

Zu Art. 351c Abs. 2 und 5

Abs. 2:

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll nunmehr anstelle des Landgerichts das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Bestellung eines oder mehrerer gemeinsamer Sachverständiger zur Prüfung der Fusion befugt sein. Damit ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nunmehr alleiniger Ansprechpartner bzw. einzig zuständige Behörde zur Durchführung der Fusion.

Abs. 5:

Die bislang gegebene Möglichkeit, Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet sind, einer der beteiligten Gesellschaften eine erhebliche Schädigung zuzufügen, nicht in den Sachverständigenbericht aufzunehmen, widerspricht nach Ansicht der ESA den Bestimmungen der dritten Richtlinie 78/855/EWG und soll daher gestrichen werden.

Die ESA stützt ihre diesbezügliche Forderung insbesondere auf die Kommentierung im Bericht und Antrag zur Novelle 2000, wonach diese Bestimmung auf Wunsch der Regierung entgegen den Bedenken der Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sei.

Der Hinweis auf die Gestaltung dieser Bestimmung entsprechend § 8 Abs. 2 des deutschen Umwandlungsgesetzes ist für die ESA unbeachtlich, obgleich diese Bestimmung gar nur von der Eignung der Zufügung „eines nicht unerheblichen Nachteils“ spricht. Somit war eigentlich beabsichtigt, diese Bestimmung zwar etwas zu verschärfen, jedoch nicht gänzlich abzuschaffen. Wie die im Vorfeld

dieses Berichtes erfolgte Kontaktaufnahme mit der ESA jedoch zeigte, wendet sich diese vehement gegen jede Möglichkeit, welche es erlaubt, Tatsachen - aus welchen Gründen auch immer - nicht in den Bericht aufnehmen zu müssen.
Aus diesem Grund ist der gesamte Absatz ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 355 Abs. 4

Bei der Kapitalherabsetzung ist ein einmaliger „Schuldenruf“ als hinreichend anzusehen. Auch das österreichische Aktiengesetz sieht in § 178 ebenfalls nur eine einmalige Bekanntmachung mit Hinweis an die Gläubiger, Sicherheitsleistung oder Befriedigung zu verlangen, vor.

Zu Art. 394 Abs. 4

Aufgrund der Revision der Bekanntmachungsvorschriften (Art. 957ff. PGR) hat eine Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen.

Zu Art. 433 Abs. 1a (neu)

Um bei Sitzunternehmungen in der Rechtsform der Genossenschaft nicht sämtliche in Abs. 1 angeführten Tatsachen veröffentlichen zu müssen, ist die neue Bestimmung des Abs. 1a einzufügen.

Zu Art. 538 Abs. 1a (neu)

Um bei Sitzunternehmungen in der Rechtsform der Anstalt nicht sämtliche in Abs. 1 angeführten Tatsachen veröffentlichen zu müssen, ist die neue Bestimmung des Abs. 1a einzufügen.

Zu Art. 556 Abs. 2 bis 4 (neu)

Durch die Abänderung des Abs. 2 und 3 sowie die Einführung des neuen Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die Veröffentlichung der Eintragung lediglich im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 PGR (neu) erfolgt, d. h. nur als Hinweis auf die erfolgte Eintragung.

Diese Neuregelung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass der gesamte Inhalt der Eintragung veröffentlicht werden muss. Ausserdem wird, indem nur von der Eintragung die Rede ist, klargestellt, dass Hinterlegungen nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegen.

Zu Art. 690 Abs. 2a (neu)

Für Sitzunternehmen in der Rechtsform der Kollektivgesellschaft genügt die Bekanntmachung im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 PGR (neu), also nur in Form eines Hinweises auf die erfolgte Eintragung. Diese Neuregelung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass der gesamte Inhalt der Eintragung veröffentlicht werden muss.

Zu Art. 932a § 15 TrUG Abs. 4 (neu)

Für Sitzunternehmen in der Rechtsform des Treuunternehmens genügt die Bekanntmachung im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 PGR (neu), also nur in Form eines Hinweises auf die erfolgte Eintragung. Diese Neuregelung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass der gesamte Inhalt der Eintragung veröffentlicht werden muss.

Zu Art. 945 Abs. 7

Die Ausdehnung der Möglichkeit für Mitglieder der Verwaltung gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR, anstelle des gesetzlich geforderten Wohnortes auch ihren inländischen Kanzlei- oder Berufssitz zur Eintragung zu bringen, ist in der Praxis sehr problembehaftet und nicht verwaltbar. Es wird als zielführend erachtet, diese Möglichkeit generell all jenen Personen zu eröffnen, welche in der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt geführten Art. 180a-Liste eingetragen sind.

Zu Art. 949 Abs. 1a (neu)

Die derzeitige Formulierung, wonach eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister erst am nächsten Werktag wirksam wird, der auf den Tag der gesetzlich vorge-

schriebenen Bekanntmachung der Eintragung folgt, widerspricht der für die sog. harmonisierten Gesellschaften geltenden Publizitätsrichtlinie.

Demgemäss gilt für Rechtshandlungen, welche innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, eine die Beweislast umkehrende Regelung dahingehend, dass ein Dritter Urkunden und Angaben sowie Eintragungen innert der 15-Tages-Frist nicht gegen sich gelten lassen muss, wenn er beweist, dass er die Tatsache bzw. Urkunden und Angaben weder kannte noch kennen musste (Anmerkung: früher Art. 1001 Abs. 2 PGR). Da diese gemeinschaftsrechtliche Bestimmung jedoch lediglich eine Verpflichtung für die sog. harmonisierten Gesellschaften darstellt, soll diese auch entsprechend restriktiv umgesetzt werden und keine Gültigkeit für die übrigen nationalen Rechtsformen haben. Zu begründen ist dies unter anderem mit der unterschiedlichen praktischen Handhabung der Bekanntmachungen von Eintragungen betreffend die harmonisierten und die übrigen nationalen Rechtssubjekte.

Zu Art. 957

Das Personen- und Gesellschaftsrecht regelt nicht nur in Art. 956 ff. die Bekanntmachungen, sondern enthält zu jeder Rechtsform neben den Eintragungserfordernissen auch explizite Regelungen, was anlässlich von Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister zu veröffentlichen ist (siehe z. B. Art. 433, 538, 556 PGR). Demnach müssen auch bei Sitzgesellschaften nicht harmonisierter Rechtsformen detaillierte und umfangreiche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Gerichtstafel bzw. auf andere dem Amt mögliche Weise (z.B. amtseigene Homepage) erfolgen. Da aber selbst die EU-Publizitätsrichtlinie für die harmonisierten Gesellschaftsformen eine Unterscheidung zwischen tätigen und Sitzgesellschaften zulässt, sollte diese Unterscheidung auch für den Bereich der nicht harmonisierten nationalen Rechtsformen gemacht werden. Da Art. 957 Abs. 3 heute lediglich die Veröffentlichung von Eintragungen betreffend tätige Gesellschaften regelt, ist es notwendig, eine neue Bestimmung zu schaffen, welche es dem Grundbuch- und

Öffentlichkeitsregisteramt ermöglicht, die Bekanntmachungen von Eintragungen betreffend Sitzunternehmungen nicht harmonisierter Gesellschaftsformen als Hinweis analog zu Art. 958 Ziff. 2 PGR vorzunehmen.

Mit den neu gestalteten Bestimmungen des Art. 957 soll die Bekanntmachungspflicht des Amtes im Bereich der Sitzunternehmungen, je nachdem ob es sich um eine harmonisierte oder um eine nationale Rechtsform handelt, umfassend und abschliessend geregelt werden.

Zu Art. 958a (neu)

Mit Regelung der Bekanntmachungspflichten in Art. 957 für Sitzgesellschaften und in Art. 958 für die sog. harmonisierten Gesellschaften ist noch der Bereich der tätigen nicht harmonisierten Rechtssubjekte einer Regelung zuzuführen.

Art. 958a regelt die Bekanntmachungspflichten dieser Rechtssubjekte dahingehend, dass hier die Veröffentlichung - vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Vorschriften - in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen hat. Dies entspricht im Übrigen dem Gemeinschaftsrecht und der heutigen Registerpraxis.

Zu Art. 959 Sachüberschrift

Aufgrund des Einschubs der neuen Bestimmung des Art. 958a und der dortigen neuen Sachüberschrift „d) Übrige Gesellschaften“ ist die Sachüberschrift des Art. 959 mit einer neuen litera „e) Wirkung, Verkehrsschutz“ zu versehen.

Zu Art. 1019 Abs. 5

Es soll auch bei Kommanditgesellschaften bzw. Offenen Handelsgesellschaften die Abkürzung der Rechtsform im Firmenwortlaut zulässig sein. Dementsprechend sollen Kommanditgesellschaften mit „KG“ und Offene Handelsgesellschaften mit „OHG“ abgekürzt werden können.

Zu Art. 1023 Abs. 1

Eingetragene Genossenschaften sollen auch die Abkürzung „eG“ bzw. „e.Gen.“ tragen dürfen.

Übergangsbestimmungen

Es sind einerseits Übergangsbestimmungen für bereits anhängige Liquidationsverfahren vorzusehen, wobei auch bei bereits anhängigen Liquidationsverfahren die neue Bestimmung des Art. 132 Abs. 2 Anwendung finden soll. Andererseits bedarf es einer Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Abänderung von Art. 180a PGR. Auch hier soll das neue Recht auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren Anwendung finden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 132 Abs. 1a, 2 und 3

1a) Wenigstens einer der Liquidatoren nach Abs. 1 muss die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen.

2) Die Vollmacht solcher Liquidatoren kann jederzeit durch das oberste Organ oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Untätigkeit oder Ge-

fährdung von Landesinteressen, auf Antrag eines Mitgliedes oder sonstiger Beteiligter oder von Amtes wegen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Rechtsfürsorgeverfahren ausgedehnt, eingeschränkt oder widerrufen werden.

3) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Antrag von Gläubigern, die mindestens ein Drittel aller ungedeckten Guthaben vertreten, von Vertretern von Berufsverbänden oder der Wirtschaftskammer, von Mitgliedern oder von Amtes wegen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, eine amtliche Liquidation unter seiner Aufsicht oder unter derjenigen eines zu bestellenden Gläubigerausschusses anordnen und unter entsprechender Anwendung der über die Liquidation aufgestellten Vorschriften durchführen lassen.

Art. 133 Abs. 1, 1a, 5 und 6

1) Sind die Liquidatoren nicht in der genannten Weise bezeichnet, oder wird die Verbandsperson wegen Verfolgung widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke aufgehoben oder deren Auflösung und Liquidation nach Art. 971 verfügt, so werden sie vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Rechtsfürsorgeverfahren ernannt und dürfen in diesem Falle nur von diesem aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen, abberufen werden.

1a) Der behördlich bestellte Liquidator muss ein Mitglied der Verwaltung sein, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Antrag von Beteiligten oder von Amtes wegen auch eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

5) Die Kosten der behördlich bestellten Liquidatoren sind von der Gesellschaft zu tragen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann auf Antrag des behördlich bestellten Liquidators die Gesellschaft verpflichten, einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten.

6) Reicht das Vermögen der Gesellschaft zur Deckung der Kosten der Liquidation nicht aus, so haben die behördlich bestellten Liquidatoren allfällige Ersatzansprüche gegenüber den bisher mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Organen der Gesellschaft geltend zu machen.

Art. 135 Abs. 2

2) Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger, deren Aufenthalt ermittelbar ist, sind hierbei durch besondere Mitteilungen, unbekannte Gläubiger auf die statutarisch für Bekanntmachungen an Dritte bestimmten Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, in den amtlichen Publikationsorganen oder auf die gesetzlich sonst vorgeschriebene Weise zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, sofern das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Rechtsfürsorgeverfahren eine andere Aufforderungsart nicht gestattet, oder sofern alle Gläubiger ihre Zustimmung zu einer solchen geben.

Art. 138 Abs. 2

2) Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in den amtlichen Publikationsorganen oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise, oder, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, gemäss Anordnung des Grundbuch- und

Öffentlichkeitsregisteramtes im Rechtsfürsorgeverfahren zum dritten Male erfolgt ist.

Art. 139 Abs. 1

1) Stellt sich nach der Löschung und ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag von Beteiligten, wie Mitgliedern, Gläubigern oder von Amts wegen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Rechtsfürsorgeverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen.

Art. 173 Abs. 1

1) Sind bei einer Verbandsperson Mitglieder oder Anteile mit verschiedener Berechtigung oder Verpflichtung, wie beispielsweise Vorzugs- und Stammaktien oder beschränkte und unbeschränkte Haftung oder Nachschusspflicht vorhanden, so bilden die unter sich Gleichberechtigten oder Gleichverpflichteten im Streitverfahren eine Partei und bei der Abstimmung besondere Gruppen (Gattungen), sofern durch den zu fassenden Beschluss ihre Rechte oder Pflichten in ungleicher Weise beeinflusst werden, und es ist für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses die für eine Statutenänderung erforderliche Zustimmung aller Gruppen erforderlich.

Art. 180a

1) Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein dauernd in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte natürliche Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzen. Dies kann auch eine juristische Person (im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts) sein, wenn diese Sitz in einem EWR-Vertragsstaat hat und wenigstens ein Verwaltungsrat eine inländische Berufszulassung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder besitzt.

2) Gleichgestellt sind in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafte EWR-Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht EWR-Staatsangehörige oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

3) Von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 sind Verbandpersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen oder die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in begründeten Ausnahmefällen von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit werden.

4) Wer beabsichtigt, die Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen. Zur Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 befugte juristische Personen müssen auf dieser Liste nicht angeführt werden.

Art. 236 Abs. 3

3) Die Vertretungsmacht einer Zweigniederlassung richtet sich nach liechtensteinischem Recht. Mindestens eine zur Vertretung der Zweigniederlassung befugte Person muss ein in einem EWR-Vertragsstaat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein.

Art. 238

Aufgehoben

Art. 291 Abs. 2

2) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.

Art. 291a Abs. 6

6) Bestehen mehrere Zweigniederlassungen derselben Hauptniederlassung, so genügt die Bekanntmachung der Unterlagen gemäss Art. 958 Ziff. 2 für eine der Zweigniederlassungen. Für die übrigen Zweigniederlassungen beschränkt sich

die Bekanntmachung auf die Angabe der Registernummer der Zweigniederlassung, die die genannten Unterlagen veröffentlicht.

Art. 351c Abs. 2 und 5

2) Die Sachverständigen werden für jede der beteiligten Gesellschaften von deren Verwaltungsrat bestellt. Die Prüfung durch einen oder mehrere Sachverständige für alle beteiligten Gesellschaften reicht aus, wenn diese Sachverständigen auf gemeinsamen Antrag der Verwaltungsräte durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestellt werden.

5) Aufgehoben

Art. 355 Abs. 4

4) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die schon angemessene Sicherheiten haben oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

Art. 394 Abs. 4

4) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.

Art. 433 Abs. 1a

1a) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 538 Abs. 1a

1a) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 556 Abs. 2 bis 4

2) Die Eintragung hat zu enthalten: Namen (Firma), Sitz, Zweck der Stiftung, das Datum der Errichtungsurkunde, die Organisation und Vertretung, wobei Namen und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise sonstiger Vertreter anzugeben sind.

3) Die Eintragung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung der Regierung als Aufsichtsbehörde, allenfalls von der Registerbehörde von Amts wegen auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde oder auf Antrag von Bedachten erfolgen.

4) Die Veröffentlichung des Eintrags erfolgt im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.

Art. 690 Abs. 2a

2a) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2.

Art. 932a § 15 Abs. 4

4) Bei Sitzunternehmungen genügt die Bekanntmachung des Eintrags im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Bekanntmachung unter den allgemeinen Vorschriften über Verbandspersonen entsprechend anzuwenden.

Art. 945 Abs. 7

7) Anstelle des Wohnortes können Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson gemäss Art. 180a auch ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen.

Art. 949 Abs. 1a

1a) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine eingetragene und bekannt gemachte Tatsache einem Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn:

1. sie sich auf eine Rechtshandlung bezieht, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Wirksam werden der Eintragung vorgenommen wurde; und
2. der Dritte beweist, dass er sie weder kannte noch kennen musste.

Art. 957

b) Bei Sitzunternehmen

1) Bekanntmachungen von Sitzunternehmen erfolgen:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Veröffentlichung eines Hinweises

auf die Eintragung sowie die hinterlegten Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen;

2. in allen übrigen Fällen durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf die Eintragung in der in Art. 956 Abs. 3 bezeichneten Weise.

2) Bekanntmachungen von Sitzunternehmen nach Abs. 1 Ziff. 2 können vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unterlassen werden, wenn die Bekanntmachung der gleichen Tatsachen und Verhältnisse durch eine andere Behörde, wie beispielsweise im Konkursverfahren, erfolgt.

3) Ein Sitzunternehmen im Sinne von Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn:

1. eine Gesellschaft ohne Persönlichkeit mit Firma, eine Verbandsperson oder eine andere Unternehmung im Inland lediglich ihren Sitz mit oder ohne Geschäftsräumen hat, ohne einen tatsächlichen Geschäftsbetrieb auszuüben; oder

2. eine Unternehmung im Sinne von Ziff. 1 die Kapitalanlage im Ausland, Übernahme von ausländischen Effekten, Vermögensverwaltung, Kontrolle oder Finanzierung ausländischer Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen und dergleichen bezweckt.

Art. 958a

d) Übrige Gesellschaften

Liegt weder ein Sitzunternehmen nach Art. 957 noch eine Gesellschaft nach Art. 958 vor, so erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Eintragung sowie der Urkunden und Angaben in den amtlichen Publikationsorganen, soweit es das Gesetz nicht anders vorsieht.

Art. 959 Sachüberschrift

e) Wirkung, Verkehrschutz

Art. 1019 Abs. 5

5) In die Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder in einem Zusatz muss in allen Fällen, gleichgültig ob sie neu begründet oder übernommen worden ist, die Bezeichnung „Kollektivgesellschaft“ beziehungsweise „offene Gesellschaft“ oder auch, falls sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, „offene Handelsgesellschaft“ oder „Kommanditgesellschaft“ bzw. deren Abkürzungen „OHG“ oder „KG“ enthalten sein.

Art. 1023 Abs. 1

1) Aktiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen. Aktiengesellschaften müssen in der Firma entweder das unabgekürzte Wort „Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „AG“ bzw. bei Sitzunternehmungen auch die entsprechenden fremdsprachigen Ausdrücke enthalten. Die Genossenschaften müssen in der Firma entweder die unabgekürzten Worte „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „eG“ bzw. „e.Gen.“ enthalten.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Abs. 2 erstmals auf Liquidationsverfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

2) Auf die Abberufung von Liquidatoren nach Art. 132 Abs. 2 findet das neue Recht Anwendung.

3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren nach Art. 180a findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.